

Landratsamt Zollernalbkreis
303 B-L 106.111 Immissionsschutz

**Bekanntmachung des Landratsamtes Zollernalbkreis
über den Vollzug des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG**

Für folgendes Vorhaben ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. §§ 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Die Firma „g1 Albstadt Betriebsführung GmbH“, Beibruck 1 in 72458 Albstadt beantragte vor Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für den Austausch der BHKW-Module im „Badkap“ Albstadt nach Ziffer 1.4.1.2 des Anhangs der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung die Prüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens. Im Rahmen der Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien im Einzelfall festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf:

Die in den Unterlagen eingereichte und in Anlehnung an das Ablaufschema des Bundes-Länder-Arbeitskreis „UVP“ Leitfadens durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für den Austausch von vier BHKW-Modulen gegen zwei neue BHKW-Module hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Anwendung der Prüfkriterien nicht zu erwarten sind, weshalb eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Blockheizkraftwerke (BHKW) werden in Deutschland gesetzlich als energieeffiziente Anlagen mit reduziertem CO₂-Ausstoß gefördert (KWKG-Gesetz).

Das geplante Vorhaben wurde hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Umwelt untersucht; dabei wurden alle im UVP-Gesetz aufgeführten Kriterien der Anlagen 2 und 3 berücksichtigt.

Durch den Austausch der BHKW-Module ist nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen. Es findet keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme statt. Es liegen keine besonderen Schutzkriterien vor, die durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.

Die Entscheidung ist während der Dienststunden des Landratsamtes Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29, Zimmer 330 in Balingen einzusehen. Dies wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Balingen, den 18.02.2020